

Basiswissen Rechtsformen

von Rechtsanwalt Andreas Karsten / Dr. iur. Stefanie Jehle
Karsten+Schubert Rechtsanwälte

Stand: Februar 2010

Basiswissen Rechtsformen

1. Benutzungshinweise	3
2. Die Wahl der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) als Gesellschaftsform.....	3
2.1 Wissenswertes zum Gesellschaftsvertrag	4
2.2 Ablauf einer GmbH-Gründung	4
2.3 Rechte und Pflichten der Gesellschafter	5
2.4 Rechte und Pflichten des Geschäftsführers	6
2.5 Wie Sie als Gesellschafter der GmbH "Geld verdienen"	7
2.6 Die Steuerpflichten der GmbH.....	7
2.7 Zusammenfassend: Vor- und Nachteile der GmbH	8
3. Die Aktiengesellschaft (AG).....	8
3.1 Grundzüge der AG.....	8
3.2 Rechte und Pflichten bei der AG	10
4. Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR).....	11
4.1 Grundzüge der GbR	11
4.2 Rechte und Pflichten der Gesellschafter	13
4.3 Einsatzbereiche	14
5. Offene Handelsgesellschaft (OHG).....	14
5.1 Wahl der offenen Handelsgesellschaft (OHG) als Gesellschaftsform	14
5.2 Wissenswertes zum Gesellschaftsvertrag	15
5.3 Rechte und Pflichten der Gesellschafter	16
5.4 Ausscheiden eines Gesellschafters.....	16
5.5 Gesellschaftsvermögen, Gewinnbeteiligung, Haftung	17
5.6 Vor- und Nachteile der OHG.....	17
6. Die Kommanditgesellschaft (KG) und die GmbH & Co. KG	18
6.1 Grundzüge der KG.....	18
6.2 Einsatzbereiche	20
7. Checklisten	21
7.1 Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	21
7.2 Aktiengesellschaft (AG)	23
7.3 Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)	26

7.4 Offene Handelsgesellschaft (OHG)	27
7.5 Kommanditgesellschaft (KG)	28
7.6 GmbH & Co. KG	30

1. Benutzungshinweise

Nehmen wir mal an, Sie möchten allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren Geschäftspartnern ein Unternehmen gründen. Dann stellt sich die Frage der richtigen Gesellschaftsform. Mit dieser Broschüre wollen wir Ihnen einen ersten Eindruck über die grundsätzlichen Möglichkeiten und über die Unterschiede der Rechtsformen verschaffen. Die noch „junge“ Unternehmergeellschaft, die auf den Regelungen zur GmbH basiert, handeln wir in einer gesonderten Publikation ab, die Sie auf unserer Webseite zum kostenfreien Download finden. In den am Ende dieser Publikation angefügten Checklisten finden Sie ergänzende Übersichten „auf einen Blick“.

2. Die Wahl der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) als Gesellschaftsform

Eine beliebte Gesellschaftsform ist die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, kurz GmbH. Insbesondere dann, wenn Sie die unbeschränkte Haftung mit ihrem eigenen Vermögen vermeiden wollen, sollten Sie sich die GmbH genauer anschauen. Denn die Haftung der Gesellschafter ist bei der GmbH auf den Betrag der so genannten Stammeinlage beschränkt.

Allerdings müssen Sie als Gründer über ein gewisses Kapital verfügen. Denn eine GmbH benötigt zu ihrer Gründung ein Stammkapital von mindestens 25.000 €. Ein kleiner Vorteil ist zwar, dass jeder einzelne Gesellschafter der GmbH nur mindestens 100 € als Stammeinlage einbringen muss. Das bringt Ihnen allerdings reichlich wenig, wenn Sie nur mit wenigen anderen Gesellschaftern zusammen die GmbH gründen.

Der Gesetzgeber kommt Ihnen jedoch insofern entgegen, als jeder einzelne Gesellschafter bei der Gründung der GmbH zunächst nur $\frac{1}{4}$ seiner Stammeinlage leisten muss, insgesamt jedoch mindestens 12.500 €.

Ein weiterer Vorteil ist, dass Sie Ihre Stammeinlage statt durch eine Barleistung durch eine Sachleistung erbringen können. Zur Verdeutlichung hierzu ein kleines Beispiel: Sie haben von Ihrem Onkel, der ein Bauunternehmen besaß, einen Bagger geerbt. Sie wollen nun mit einem Bekannten auch ein Bauunternehmen in Form einer

GmbH gründen (was angesichts der oft hohen Haftungsrisiken im Baugewerbe eine gute Idee ist). Da Sie nicht über sonderlich viel Barmittel verfügen, leisten Sie Ihre Stammeinlage durch Ihren geerbten Bagger. Der Bagger wird bei Gründung in die GmbH eingebracht und steht dann in deren Eigentum.

2.1 Wissenswertes zum Gesellschaftsvertrag

Die GmbH ist eine juristische Person. Das bedeutet, dass sie eigenständiger Träger von Rechten und Pflichten ist. Es ist dadurch für den Bestand der GmbH unerheblich, ob und welche Gesellschafter wechseln oder ausscheiden. Grundlage Ihrer GmbH ist der Gesellschaftsvertrag. Dieser muss mindestens die folgenden Angaben beinhalten:

- **die Firma:**

Die GmbH muss unter einer gemeinschaftlichen Firma, d. h. einem gemeinschaftlichen Namen, geführt werden. Dabei müssen Sie darauf achten, dass der Zusatz „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ oder die Abkürzung „GmbH“ in dem Namen enthalten ist, also z.B. „Mustermann Gesellschaft mbH“, „Mustermann GmbH“.

- **den Sitz:**

Die GmbH hat einen Sitz festzulegen, es ist jedoch nur ein Sitz möglich. Der Sitz einer GmbH ist vergleichbar mit dem Wohnsitz einer Person und ist grundsätzlich dort, wo die Verwaltung der GmbH geführt wird.

- **den Zweck:**

Als den Zweck der GmbH können Sie jeden erlaubten Zweck wählen (der Handel mit Drogen scheidet also aus).

- **die Höhe des Stammkapitals:**

Die Höhe des Stammkapitals muss mindestens 25.000 € betragen.

- **die Höhe und Art aller Stammeinlagen:**

Die Stammeinlage eines jeden Gesellschafters muss mindestens 100 € betragen und kann als Sach- und/oder Bareinlage geleistet werden.

2.2 Ablauf einer GmbH-Gründung

Falls Sie sich für die Gründung einer GmbH entscheiden sollten, erfolgt die Gründung in drei Phasen. Zunächst müssen Sie die oben genannten notwendigen Anga-

ben des Gesellschaftsvertrags regeln. Anschließend begeben Sie sich zum Notar, um den Gesellschaftsvertrag formgerecht beurkunden zu lassen. Dies ist umständlich und kostet Geld, wird aber vom Gesetzgeber vorgeschrieben.

In der Zeit zwischen Ihrem Entschluss zur Gründung einer GmbH und dem Abschluss des notariellen Gesellschaftsvertrages ist die spätere GmbH noch eine so genannte Vorgründungsgesellschaft. Sie müssen in dieser Phase berücksichtigen, dass Sie als Gesellschafter unmittelbar in unbegrenzter Höhe haften, wenn Sie mit der Vorgründungsgesellschaft Geschäfte abschließen und am Rechtsverkehr teilnehmen, denn die GmbH besteht vor ihrem Eintrag ins Handelsregister noch nicht.

Nach Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages wird die GmbH zum Handelsregister angemeldet. In dem Zeitraum zwischen Unterzeichnung des Vertrags und Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister befindet sich die spätere GmbH in der Phase der so genannten Vor-GmbH. Auch in dieser Zeit müssen Sie als Gesellschafter bedenken, dass Sie in gewissen Fällen haften, wenn auch nicht mehr so umfangreich wie bei der Vorgründungsgesellschaft. Es soll sichergestellt werden, dass das im Handelsregister angegebene Stammkapital zum Entstehungszeitpunkt der Gesellschaft auch noch existiert. Daher haften die Gesellschafter anteilig gegenüber der Vor-GmbH für Verluste, die in der Anlaufzeit entstehen. Diese sog. Unterbilanzhaftung richtet sich auf das Auffüllen des Stammkapitales bis zu der im Gesellschaftsvertrag angegebenen Höhe.

Mit Eintragung in das Handelsregister erhält die Vor-GmbH den Status einer GmbH, so dass Sie als Gesellschafter nicht mehr persönlich haften. Bis auf wenige seltene Ausnahmefälle, wie beispielsweise Missbrauch, haftet die GmbH nun ausschließlich mit ihrem eigenen Vermögen.

2.3 Rechte und Pflichten der Gesellschafter

Als Gesellschafter einer GmbH sind Sie zunächst einmal gegenüber den anderen Gesellschaftern zur Treue verpflichtet und müssen die Interessen der anderen Gesellschafter wahren. Die Gesellschafter einer GmbH sind in der Gesellschaftsversammlung organisiert, und jedem Gesellschafter kommen eigene Rechte und Pflichten zu.

Die Gesellschafter kontrollieren die Geschäftsführung, so dass diese an die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gebunden ist. Zudem haben Sie als Gesellschafter ein umfassendes Informationsrecht, wodurch die Geschäftsführer jedem Gesellschafter auf Verlangen unverzüglich Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und Einsicht in Bücher und Schriften zu gestatten haben.

Sie haben die Möglichkeit, in dem Gesellschaftsvertrag weitere Sonderpflichten der Gesellschafter festzulegen wie z. B. Lieferpflichten, Pflichten zur Bestellung von Sicherheiten, Dienstleistungspflichten etc.

2.4 Rechte und Pflichten des Geschäftsführers

Als GmbH-Geschäftsführer sind Sie das einzige Vertretungsorgan der GmbH nach außen. Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft insbesondere bei

- jeder Art von Vertragsschlüssen,
- Registeranmeldungen,
- Klagen vor Gericht,
- Veräußerung des Unternehmens,
- Insolvenzanträgen,
- Vollmachtserteilung.

Innerhalb der GmbH haben Sie die Aufgabe, die laufenden Geschäfte der GmbH zu führen, und natürlich haben Sie auch Treue- und Informationspflichten gegenüber der GmbH, so dass Sie sich etwa des Wettbewerbs mit der GmbH enthalten müssen.

Grundsätzlich sind Ihre Geschäftsführungsbefugnisse umfassend; allerdings können sie durch Satzung, Anstellungsvertrag oder einzelne Weisungen der Gesellschafterversammlung beschränkt werden. So kann beispielsweise im Gesellschaftsvertrag vorgesehen sein, dass der Geschäftsführer für die Aufnahme von Bankkrediten ab einer bestimmten Größenordnung der Zustimmung der Gesellschafter bedarf.

Zu Ihren gesetzlichen Geschäftsführungsbefugnissen gehören zum Beispiel:

- Aufstellung des Jahresabschlusses,

- Sicherstellung ordnungsgemäßer Buchführung,
- Einberufung der Gesellschafterversammlung.

Bitte beachten Sie, dass der Gesetzgeber und die Rechtsprechung in den vergangenen Jahrzehnten eine ganze Reihe von Haftungstatbeständen für den Geschäftsführer entwickelt haben. Immer dann, wenn dem Geschäftsführer eine Pflichtverletzung vorwerfbar ist, droht ihm die persönliche Haftung gegenüber der Gesellschaft. Als Stichworte seien hier nur genannt: Insolvenzverschleppungshaftung, Haftung für nicht abgeführte Lohnsteuer und Sozialversicherungsabgaben. Die Stellung als Geschäftsführer einer GmbH ist also alles andere als ein Kinderspiel und sollte nicht leichtfertig übernommen werden.

2.5 Wie Sie als Gesellschafter der GmbH “Geld verdienen“

Alljährlich haben die Geschäftsführer der GmbH die Pflicht, einen Jahresabschluss aufzustellen. Dann können die Gesellschafter mit einfacher Mehrheit und inhaltlich frei in der Gesellschafterversammlung entscheiden, ob und in welchem Umfang der Gewinn an die Gesellschafter ausgeschüttet oder als Rücklage einbehalten wird. In der Praxis erfolgt die Verteilung meistens nach der Höhe der jeweiligen Stammeinlage.

2.6 Die Steuerpflichten der GmbH

Die GmbH ist eine juristische Person, d. h. dass sie selbst Trägerin von Rechten und Pflichten ist. Daher unterliegt sie auch selbst der Steuerpflicht. Als Kapitalgesellschaft ist die GmbH körperschaftsteuerpflichtig mit einem Steuersatz von 15 % des zu versteuernden Einkommens.

Nimmt Ihre GmbH am Wirtschaftsleben teil, ist sie selbst Unternehmerin im Sinne des Umsatzsteuergesetzes und des Gewerbesteuergesetzes und hat die Umsatz- und Gewerbesteuer zu entrichten.

Für Gesellschafter der GmbH unterliegen die Ausschüttungen der seit 01.01.2009 geltenden Abgeltungssteuer von 25%.

2.7 Zusammenfassend: Vor- und Nachteile der GmbH

Ein beachtlicher Vorteil der GmbH ist, dass sie eigenständige Trägerin von Rechten und Pflichten ist und ihre Haftung auf das eigene Vermögen beschränkt ist. Dadurch haften die Gesellschafter nicht persönlich, soweit sie ihre Stammeinlage geleistet haben. Und es ist für die Existenz der GmbH unerheblich, wenn der Gesellschafterbestand wechselt.

Ein Nachteil der GmbH ist, dass einerseits das Stammkapital von 25.000 € aufgebracht werden muss und andererseits die Haftungsbeschränkung zu einer geringen Kreditwürdigkeit führt, was die Kapitalbeschaffung erschwert. Um Kredite bei Banken zu erhalten, müssen sich daher regelmäßig die Gesellschafter für ihre GmbH verbürgen, was gegenüber der Bank die Haftungsbeschränkung de facto aufhebt. Auch sind die Gründung und andere Organisationsakte der GmbH sehr formalistisch geregelt. Wie oben bereits erläutert, bedarf es z. B. für die Erstellung des Gesellschaftsvertrages der notariellen Beurkundung. Das ist in der Regel zeit- und kostenintensiv. Alternativ zur GmbH stehen inzwischen die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt), die nur noch ein Stammkapital von mindestens 1,-- € aufweisen muss, oder die Private Limited Company nach englischem Recht zur Verfügung. Lesen Sie hierzu bitte unsere gesonderten Informationsbroschüren, die wir Ihnen ebenfalls auf unserer Webseite anbieten.

Die GmbH ist die beliebteste Rechtsform für kleine und mittelständische Unternehmen in Deutschland.

3. Die Aktiengesellschaft (AG)

3.1 Grundzüge der AG

Die Aktiengesellschaft (AG) ist eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie ist also juristische Person und ist damit selbst Trägerin von Rechten und Pflichten. Beispielsweise kann sie eingetragene Eigentümerin eines Grundstücks sein oder Beteiligungen eingehen. Sie kann einzige Komplementärin der AG & Co KG und auch der KGaA sein. Die AG entsteht mit der Eintragung in das Handelsregister. Bis zu diesem Zeitpunkt besteht eine Vor-AG. Aufgrund ihrer rechtlichen Merkmale unterliegt sie zwingend den Bestimmungen des Handelsrechts.

Wie bei der GmbH haftet den Gläubigern für die Verbindlichkeiten der AG nur das Gesellschaftsvermögen. Gläubiger können also nicht an die Aktionäre herantreten. Die AG hat ein in Aktien zerlegtes Grundkapital (bei GmbHs spricht man dagegen vom Stammkapital). Das Grundkapital muss mindestens 50.000,- € betragen. Das Grundkapital kann in Form von Nennbetragsaktien (sie stellen über einen festen Nennwert einen bestimmten betraglichen Anteil am Grundkapital einer AG dar) oder in Form von Stückaktien (sie haben keinen Nennbetrag) ausgegeben werden. Die AG ist daher die typische Rechtsform für Großunternehmen.

Eine AG kann durch eine Person allein oder durch mehrere gegründet werden. An der Gründung können sich natürliche und juristische Personen sowie Personenhandelsgesellschaften beteiligen. Für die Gründung wird die Satzung (Gesellschaftsvertrag) festgestellt, und die Gründer übernehmen alle Aktien gegen Einlagen. Die Feststellung der Satzung und die Übernahmeerklärung müssen in derselben Urkunde zusammengefasst sein. Der Ausgabebetrag bezeichnet die Summe, die der Aktionär für die Aktie aufzubringen hat. Die Höhe ergibt sich aus der Übernahmeerklärung. Oftmals ist ein Agio zu entrichten, d. h. ein Aufschlag gegenüber dem Nennbetrag oder dem rechnerisch ermittelten Anteil am Grundkapital bei Stückaktien. Der auf diese Weise eingennommene Ausgabeaufschlag stärkt das Eigenkapital der AG. Neben Bargründungen können AGs auch durch Sacheinlagen gegründet werden. Hierzu sind besondere formale Erfordernisse zu beachten.

AGs können an der Börse notiert sein, müssen aber nicht. Diejenigen AGs, die börsennotiert sind, haben weniger Spielräume bei der Anwendung bestimmter Vorschriften als nicht-börsennotierte Aktiengesellschaften.

Die Firma, also der Name der Aktiengesellschaft, muss die Bezeichnung „Aktiengesellschaft“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung, wie etwa „AG“, enthalten.

Organe der AG sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Der Vorstand vertritt die AG nach außen und nimmt die Geschäftsführung nach innen wahr. Hinsichtlich der Vertretung und Geschäftsführung ist seine Stellung vergleich-

bar der eines Geschäftsführers einer GmbH. Ein großer Unterschied ist aber, dass der Vorstand die AG weisungsunabhängig leitet. Einem Geschäftsführer hingegen kann die Gesellschafterversammlung durch einen Beschluss das Handeln konkret vorschreiben.

Der Aufsichtsrat ist das Kontrollgremium in der AG. Seine Aufgabe ist es, die Tätigkeit des Vorstands zu überwachen. Daneben kann er die Bücher der AG prüfen und besondere Sachverständige beauftragen. Er erteilt dem Abschlussprüfer den Auftrag zur Prüfung des Konzern- und Jahresabschlusses der AG. Außerdem vertritt der Aufsichtsrat die AG gegenüber dem Vorstand.

In der Hauptversammlung üben die Eigentümer der AG, also die Aktionäre, ihre Rechte aus. Eine ordentliche Hauptversammlung ist mindestens einmal pro Jahr einzuberufen. Im Rahmen von Tagesordnungspunkten stimmen die Aktionäre über grundsätzliche Entscheidungen der AG ab, wie z. B. die Ausschüttung von Dividenden. Im Allgemeinen reicht eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen für einen Beschluss aus. Bei Belangen mit besonderer Tragweite, wie Satzungsänderungen, Kapitalmaßnahmen oder Auflösung der AG, sieht das Gesetz grundsätzlich eine Mehrheit von 75 % vor, es sei denn, in der Satzung ist etwas anderes festgelegt.

Die Gründer haben den ersten Aufsichtsrat der Gesellschaft zu bestellen. Auch Gründer können Aufsichtsrat sein. Die Bestellung bedarf notarieller Beurkundung. In einem zweiten Schritt bestellt der Aufsichtsrat den ersten Vorstand.

3.2 Rechte und Pflichten bei der AG

Die Gründer sind der Gesellschaft gegenüber verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben, die zum Zwecke der Gründung der Gesellschaft über die Übernahme der Aktien, die Einzahlung auf die Aktien, die Verwendung eingezahlter Beträge, den Gründungsaufwand, die Sacheinlagen und die Sachübernahmen gemacht worden sind. Sie sind ferner dafür verantwortlich, dass eine zur Annahme von Einzahlungen auf das Grundkapital bestimmte Stelle hierzu geeignet ist und dass die eingezahlten Beträge zur freien Verfügung des Vorstands stehen.

Die Hauptverpflichtung der Aktionäre besteht darin, den Ausgabebetrag der Aktien zu leisten. Die Aktionäre erhalten ihre Einlagen nicht zurück. Bei börsennotierten AGs verkauft der Aktionär seine Aktien an der Börse, wenn er sie nicht mehr halten möchte. Aktionäre haben einen Anspruch auf den Bilanzgewinn. Dieser wird in Form der Dividende ausgeschüttet.

Ihre Rechte üben die Aktionäre in der Hauptversammlung grundsätzlich durch ihr Stimmrecht aus. Sie können allerdings gegenüber dem Vorstand keine Weisungen erteilen. Der Vorstand muss den Beschlüssen der Hauptversammlung in Fragen der Geschäftsführung auch nicht folgen, es sei denn, er hat den Beschluss selbst herbeigeführt. Der Vorstand übt seine Leistungsfunktion unter eigener Verantwortung aus. Der Aufsichtsrat ist auf eine Überwachung der Tätigkeit des Vorstands beschränkt. Er kann nicht selbst Leitungsfunktionen wahrnehmen oder mit einem Weisungsrecht die Durchsetzung bestimmter Maßnahmen erzwingen. Liegen wichtige Gründe vor, kann der Aufsichtsrat den Vorstand abberufen.

Grundsätzlich haftet der Vorstand nicht für Verbindlichkeiten der AG, es sei denn, er hat entsprechende Pflichtverletzungen begangen. Für den Aufsichtsrat kommt eine Haftung in Frage, wenn er seine Überwachungspflichten verletzt hat. Diese Themen sind aber so komplex, dass sie den hier angelegten Rahmen sprengen würden.

Im Mittelstand eignet sich diese Rechtsform aufgrund der hohen Kapitalerfordernisse und des vergleichsweise hohen administrativen Aufwands, der zu beachten ist, nur bedingt.

4. Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

4.1 Grundzüge der GbR

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist die Grundform der Personengesellschaften im deutschen Recht. Die gesetzlichen Regelung hierzu finden sich in den §§ 705 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Die GbR entsteht durch Abschluss eines Gesellschaftsvertrags, in welchem sich mehrere Personen verpflichten, einen gemeinsamen Zweck zu fördern. Dieser gemeinsame Zweck wird in der Regel durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt, welcher formlos und damit auch stillschweigend oder

durch entsprechende Handlungen geschlossen werden kann. Für die Entstehung einer GbR ist es nicht erforderlich, dass der gemeinsame Zweck in einer irgendwie gearteten Gewinnerzielungsabsicht besteht, so dass eine GbR häufig zufällig und oftmals unbeabsichtigt und für kurze Dauer entsteht (sog. Gelegenheitsgesellschaft). Die gemeinsame Urlaubsreise mit Freunden stellt beispielsweise eine GbR dar.

Der Gesellschaftsvertrag muss von mindestens zwei Personen geschlossen werden. Eine Ein-Mann-GbR gibt es nicht. Gesellschafter können sowohl natürliche und juristische Personen (wie GmbH, AG) als auch Personengesellschaften (z.B. GbR, OHG, KG, GmbH & Co. KG) und der nichtsrechtsfähige Verein sein.

Als Zweck der GbR kommt jede erlaubte Zielsetzung in Betracht, mit der Ausnahme, dass eine Gesellschaft, die ein Handelsgewerbe betreibt, eine offene Handelsgesellschaft (OHG) ist. Unter Handelsgewerbe versteht man jeden Gewerbebetrieb, der nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb (Betrieb unter einer Firma, kaufmännische Buchführung) erfordert. Haben Sie einen Gewerbebetrieb, der keinen in solcher Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, ist eine GbR möglich. Wächst das Unternehmen dann und wird dadurch ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb erforderlich, wird die Gesellschaft automatisch zur OHG. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang noch, dass es nicht darum geht, ob der Gewerbebetrieb tatsächlich einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb *hat*. Entscheidend ist allein, ob ein solcher *erforderlich* ist.

Die Gesellschafter verpflichten sich durch den Gesellschaftsvertrag dazu, den Zweck der Gesellschaft zu fördern und insbesondere die vereinbarten Beiträge zu leisten. Diese Beitragspflicht ist dabei nicht auf Geldbeträge beschränkt, sondern kann durch Übertragung oder Überlassung von Sachen, Rechten oder sonstigen Vermögenswerten, durch die Leistung von Diensten oder die Erstellung eines Werkes erbracht werden.

Nach der gesetzlichen Regelung sind Gesellschafter zur Erbringung gleicher Beiträge verpflichtet. Die Gesellschafter können jedoch hierüber frei entscheiden und im Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmen. Das betrifft nicht nur Art und Um-

fang der Leistungen, sondern auch die Beteiligung am Gewinn und Verlust oder die Gewichtung der Stimmrechte.

Die GbR ist, soweit sie als Gesellschaft nach außen in Erscheinung tritt, rechts- und parteifähig, d.h. sie ist ein eigenständiger Träger von Rechten und Pflichten und haftet als solche für vertragliche und gesetzliche Verbindlichkeiten. Darüber hinaus haften aber die Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Gesellschaft, soweit diese zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten nicht (mehr) in der Lage ist. Eine Haftungsbeschränkung der Gesellschafter ist nur durch eine individuell ausgehandelte vertragliche Vereinbarung mit dem jeweiligen Gesellschaftsgläubiger möglich. Eine GbR mit beschränkter Haftung existiert nicht. Früher existierende Versuche, eine „GbR mbH“ zu konstruieren, wurden 1999 vom BGH verworfen.



Wichtig ist an dieser Stelle für Sie zu wissen, dass Sie und die anderen Gesellschafter gemeinsam für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich und unbeschränkt mit ihrem Privatvermögen als sog. Gesamtschuldner haften.

Veränderungen im Bestand der GbR-Gesellschafter führen nach der gesetzlichen Regelung zur Auflösung der Gesellschaft, dies gilt für die Kündigung durch einen Gesellschafter oder einen Gesellschaftergläubiger, durch die Insolvenz eines Gesellschafters sowie durch den Tod eines Gesellschafters. Um dieses häufig unerwünschte Ergebnis zu vermeiden, kann im Gesellschaftsvertrag geregelt werden, dass der betroffene Gesellschafter ausscheidet und die Gesellschaft mit den verbliebenen Gesellschaftern fortgesetzt wird. Die Übertragung eines GbR-Anteils bedarf der Zustimmung aller Mitgesellschafter.

4.2 Rechte und Pflichten der Gesellschafter

Zur Geschäftsführung der GbR sind die Gesellschafter berechtigt und verpflichtet. Sie vertreten die Gesellschaft gemeinsam nach außen (Gesamtvertretungsmacht). Diese Regelungen können durch den Gesellschaftsvertrag modifiziert werden. Auch ist es möglich, eine ausstehende Person als Geschäftsführer einzusetzen und ihm eine Vollmacht zur Vertretung der Gesellschaft zu erteilen.

Weitere Rechte der Gesellschafter sind die Entscheidung in Grundsatzfragen der Gesellschaft, insbesondere über die Änderung des Gesellschaftsvertrags, das Recht zur Kündigung der Gesellschaft und zur Teilnahme an der Liquidation der GbR. Das Gesetz sieht für die Abstimmung innerhalb der Gesellschafterversammlung Einstimmigkeit vor. Soweit im Gesellschaftsvertrag Mehrheitsbeschlüsse vorgesehen sind, erfolgt die Abstimmung nach Köpfen, es sei denn, auch hier sieht der Vertrag etwas anderes vor.

Bezüglich des Vermögens der Gesellschaft haben die Gesellschafter einen Gewinnanspruch und den anteiligen Anspruch auf einen Liquidationsüberschuss. Soweit im Gesellschaftsvertrag nichts anderes geregelt ist, werden Gesellschaftsgewinne nicht nach dem Umfang der Beteiligung, sondern nach Köpfen verteilt.

4.3 Einsatzbereiche

Die GbR zeichnet sich durch hohe Flexibilität aus. Ihr Einsatzbereich ist weit gestreut. Sie kommt neben der o. g. Gelegenheitsgesellschaft immer dann zur Anwendung, wenn der Geschäftsbetrieb kein Handelsgewerbe darstellt, also es insbesondere keiner kaufmännischen Einrichtung bedarf oder gar kein Gewerbe betrieben wird (kleiner Geschäftsbetrieb, Freiberufler). Von Unternehmen wird die GbR als Rechtsform zur Verwirklichung eines einzelnen Projekts eingesetzt, insbesondere schließen sich Bauunternehmen zur Bewältigung eines gemeinsamen Bauvorhabens in dieser Form zusammen (Arbeitsgemeinschaft (ARGE)). Als sog. Innengesellschaft kommt die GbR häufig für Unterbeteiligungen an Gesellschaftsanteilen zum Einsatz. Auch dient sie dem Zusammenschluss von Freiberuflern wie Ärzten oder Rechtsanwälten.

5. Offene Handelsgesellschaft (OHG)

5.1 Wahl der offenen Handelsgesellschaft (OHG) als Gesellschaftsform

Wenn Sie ein Handelsgewerbe betreiben, wäre eine Möglichkeit die so genannte offene Handelsgesellschaft (OHG). Es gibt zwei Formen, wie ein Handelsgewerbe entstehen kann.

Zum einen ist ein Handelsgewerbe gegeben, wenn die Betätigung Ihres Unternehmens so umfangreich ist, dass Sie eine kaufmännische Buchführung benötigen, um den Überblick zu behalten. Sie sind in dem Fall ein sog. „Ist-Kaufmann“, d. h. Kaufmann aufgrund von Art und Umfang des Gewerbes. Zum anderen betreiben Sie auch dann ein Handelsgewerbe, wenn Sie Ihre Gesellschaft freiwillig ins Handelsregister eintragen. Dann sind Sie nämlich ein sog. „Kannkaufmann“, d. h. Kaufmann aufgrund Eintragung ins Handelsregister.

Wenn Sie nun feststellen, dass Ihr Unternehmen weder nach Art und Umfang, noch durch Eintragung ins Handelsregister ein Handelsgewerbe ist, benötigen Sie keine OHG. In diesem Fall dürfte vielmehr eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) vorliegen.

5.2 Wissenswertes zum Gesellschaftsvertrag

Eine OHG kommt zustande, indem mindestens zwei Personen einen Gesellschaftsvertrag zur Erreichung des gemeinsamen Zweckes (Ihr Handelsgewerbe) abschließen. Der Gesellschaftsvertrag bedarf keiner speziellen Form. Es gibt jedoch eine Einschränkung: Bringen die Gesellschafter Einlagen in die OHG ein, die ihrerseits formbedürftig sind, dann bedarf auch der Gesellschaftsvertrag der OHG der entsprechenden Form. Hierzu ein Beispiel: Gesellschafter X bringt bei Gründung der Musterblitz und Donner OHG ein Geschäftsgrundstück in Berlin-Grünwald im Wert von 1 Mio. Euro als Gegenleistung für seinen Geschäftsanteil ein. Grundstücksgeschäfte bedürfen der notariellen Beurkundung. Folglich bedarf auch der Gesellschaftsvertrag der Musterblitz und Donner OHG der notariellen Beurkundung.

Das Handelsgewerbe muss unter einer gemeinschaftlichen Firma, d. h. einem gemeinschaftlichen Namen, geführt werden. Dabei müssen Sie darauf achten, dass der Zusatz „offene Handelsgesellschaft“ oder die Abkürzung OHG in dem Namen enthalten ist, also z.B. „Musterblitz und Donner OHG“. Der Begriff „Firma“ bezeichnet im rechtlichen Sinne den Namen eines Kaufmanns. Wer kein Kaufmann ist, hat also auch keine Firma (z. B. hat eine GbR keine Firma, sondern einen Namen). Oftmals verwenden wir diesen Begriff in der Umgangssprache ungenau, indem wir etwa sagen „morgen gehe ich wieder in die Firma arbeiten“.

Der Gesellschaftsvertrag, und damit die OHG, wird für Sie und die anderen Gesellschafter verbindlich, sobald Sie den Vertrag unterzeichnet haben. Gegenüber Dritten wird eine OHG dagegen in der Regel erst mit der Eintragung ins Handelsregister wirksam. Jedoch gibt es keine Regel ohne Ausnahme: Wenn Sie bereits vor der Eintragung die Geschäftstätigkeit der OHG aufnehmen, entsteht die OHG gegenüber Dritten bereits in diesem Zeitpunkt.

5.3 Rechte und Pflichten der Gesellschafter

Die OHG tritt im Rechtsverkehr eigenständig als Firma auf. Sie ist rechts- und parteifähig, d. h. sie kann unter ihrem Namen u. a. Verträge schließen, Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden, und Rechte, Eigentum oder Grundstücke erwerben.

Eine OHG braucht zu diesem Zweck eine Geschäftsführung. Zur Geschäftsführung berechtigt sind alle Gesellschafter. Jeder Gesellschafter darf die Geschäfte alleine führen und auch die Gesellschaft allein gegenüber Dritten vertreten. Sie haben als Gesellschafter Vertretungsmacht für alle möglichen Geschäfte. Sie können die Gesellschaft sogar vor Gericht vertreten.

Natürlich gibt es auch in diesem Zusammenhang wieder Ausnahmen. Denn bevor Geschäfte abgeschlossen werden können, die besonders bedeutungsvoll sind, ist ein Gesellschafterbeschluss erforderlich. Besonders bedeutungsvolle Geschäfte sind Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen (das sind dann sog. Grundlagengeschäfte), also z. B. eine Änderung des Gesellschaftsvertrags. Der Gesellschafterbeschluss wird auf einer Gesellschafterversammlung gefasst. Er bedarf nach der gesetzlichen Regelung der Einstimmigkeit, jedoch kann im Gesellschaftervertrag etwas anderes vereinbart werden.

5.4 Ausscheiden eines Gesellschafters

Stirbt ein Gesellschafter, kündigt ein Gesellschafter oder dessen Gläubiger die Stellung als Gesellschafter oder wird über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet, so scheidet dieser Gesellschafter aus der OHG aus und die Gesellschaft wird mit den verbliebenen Gesellschaftern fortgesetzt. Veränderun-

gen im Bestand der OHG-Gesellschafter führen also – anders als bei der gesetzlichen Regelung der GbR – nicht zur Auflösung der Gesellschaft.

5.5 Gesellschaftsvermögen, Gewinnbeteiligung, Haftung

Das Gesellschaftsvermögen der OHG ist gesamthänderisch gebunden, d. h. es steht Ihnen und den anderen Gesellschaftern nur gemeinschaftlich zu. In der Praxis heißt das in erster Linie, dass Sie nicht einfach mal alleine in die Kasse greifen dürfen.

Die Gewinne der Gesellschaft werden nach Ablauf eines Geschäftsjahres nach einem gesetzlich bestimmten Schlüssel aufgeteilt. Und zwar werden 4 % des Gewinns als sog. Vorzugsgewinn nach der Höhe der Beteiligung an der Gesellschaft ausgeschüttet, der Rest nach Köpfen. Von dieser Regelung kann jedoch im Gesellschaftsvertrag abgewichen werden.



Wichtig ist an dieser Stelle für Sie zu wissen, dass Sie und die anderen Gesellschafter gemeinsam für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich und unbeschränkt mit ihrem Privatvermögen als sog. Gesamtschuldner haften.

5.6 Vor- und Nachteile der OHG

Für die Gründung einer OHG spricht, dass Sie gegenüber Geschäftspartnern eine hohe Kreditwürdigkeit aufweisen können, da alle Gesellschafter unbeschränkt persönlich haften. Dies stellt andererseits für die Gesellschafter natürlich gerade einen Nachteil dar. Insbesondere wenn Sie sich an einer Gesellschaft nur „passiv“ beteiligen wollen, also nur ein Interesse an einer kapitalmäßigen Beteiligung als Investition haben, ist die Stellung als Gesellschafter in einer OHG wenig attraktiv.

Ein weiterer Nachteil ist die Tatsache, dass die Geschäftsführung den Gesellschaftern vorbehalten ist, so dass unternehmerisches Know-how nicht durch angestellte Geschäftsführer eingekauft werden kann. Das kann z. B. bei Familiengesellschaften zu Problemen führen, in denen der Unternehmensgründer stirbt. Diese Nachteile führen dazu, dass die OHG heute nur noch selten als Rechtsform gewählt wird.

6. Die Kommanditgesellschaft (KG) und die GmbH & Co. KG

6.1 Grundzüge der KG

Die Kommanditgesellschaft (KG) ist eine auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter einem gemeinschaftlichen Namen (Firma) gerichtete Personenhandels-gesellschaft. Der Unterschied zur Offenen Handelsgesellschaft (OHG) liegt in der Struktur ihrer Gesellschafter. Die KG hat hiervon zwei Arten: Bei den sog. Komman-ditisten ist die Haftung gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft auf den Betrag einer bestimmten Vermögenseinlage beschränkt. Mit der Eintragung der Haftungsbe-schränkung auf die übernommene Einlage ins Handelsregister und Einzahlung der vollen Einlage ist für den Kommanditisten eine darüber hinausgehende Haftung aus-geschlossen.

Bei den sog. Komplementären findet eine solche Haftungsbeschränkung nicht statt. Letztere haften also wie die Gesellschafter einer OHG oder einer GbR persönlich mit ihrem Privatvermögen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Das Handelsgewerbe muss unter einer gemeinschaftlichen Firma, d. h. einem ge-meinschaftlichen Namen, geführt werden. Der Zusatz „Kommanditgesellschaft“ oder eine allgemeinverständliche Abkürzung (KG) muss darin enthalten sein.

Wie die OHG entsteht die KG zwischen den Gesellschaftern mit Abschluss des Ge-sellschaftsvertrags, wobei zur Gründung mindestens ein Kommanditist und ein Kom-plementär erforderlich sind. Der Zeitpunkt der Entstehung der KG gegenüber Dritten hängt vom Umfang der Geschäftstätigkeit ab. Hat die Tätigkeit nach Art und Umfang bereits die Schwelle zur Kaufmannseigenschaft überschritten und liegt damit allein durch den Umfang der Tätigkeit ein Handelsgewerbe vor (sog. Istkaufmann), entsteht die KG mit der Aufnahme des Geschäftsbetriebs. Erfüllt die Tätigkeit der Gesellschaft nach Art und Umfang noch nicht das Kriterium eines Handelsgewerbes, so entsteht die KG erst mit der Eintragung ins Handelsregister (sog. Kannkaufmann).

Die KG tritt im Rechtsverkehr eigenständig unter ihrer Firma auf. Sie ist rechts- und parteifähig, d.h. sie kann unter ihrem Namen u. a. Verträge schließen, Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und Grundstücke erwerben und vor

Gericht klagen und verklagt werden. Das Gesellschaftsvermögen der KG ist gesamthänderisch gebunden, d.h. es steht allen Gesellschaftern nur gemeinschaftlich zu.

Die Geschäftsführung obliegt den Komplementären der KG, wobei alle Komplementäre zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet sind. Jeder Komplementär darf die Geschäfte alleine führen und auch die Gesellschaft allein gegenüber Dritten vertreten. Der Umfang dieser Vertretungsmacht erstreckt sich auf alle gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäfte. Eine Beschränkung dieser Vertretungsmacht hat gegenüber Dritten keine Wirkung.

Die Kommanditisten sind durch Gesetz sowohl von der Geschäftsführung als auch von der Vertretung der KG ausgeschlossen. Sie besitzen lediglich beschränkte Kontrollrechte.

Soweit es um Handlungen geht, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen (sog. Grundlagengeschäfte), insbesondere die Änderung des Gesellschaftsvertrags, so sind diese nicht den geschäftsführenden Komplementären vorbehalten, sondern bedürfen eines Gesellschafterbeschlusses aller Gesellschafter, also auch der Kommanditisten. Gesellschafterbeschlüsse werden auf Gesellschafterversammlungen gefasst und bedürfen nach der gesetzlichen Regelung der Einstimmigkeit. Andere Stimmenmehrheiten können per Gesellschaftsvertrag festgelegt werden.

Stirbt ein Gesellschafter, kündigt ein Gesellschafter oder dessen Gläubiger die Stellung als Gesellschafter oder wird über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet, so scheidet dieser Gesellschafter aus der KG aus und die Gesellschaft wird mit den verbliebenen Gesellschaftern und dessen Erben fortgesetzt. Veränderung im Bestand der KG-Gesellschafter führen wie bei der OHG also nicht zur Auflösung der Gesellschaft, es sei denn, der letzte Komplementär scheidet aus der Gesellschaft aus. In diesem Fall wird die KG aufgelöst. Setzen die Kommanditisten den Geschäftsbetrieb ohne einen Komplementär fort, führt dies zur persönlichen, unbeschränkten Haftung der Kommanditisten, die nunmehr als OHG-Gesellschafter gelten.

Die KG ist gewerbsteuerpflichtig und gilt in Bezug auf die Umsatzsteuer als Unternehmen, sie ist jedoch nicht selbst einkommenssteuerpflichtig. Die Einkommensbesteuerung findet auf der Ebene der Gesellschafter statt.

6.2 Einsatzbereiche

Die Rechtsform der KG erfreut sich recht großer Beliebtheit, da sie in vielen Fällen den Bedürfnissen der Gesellschafter entspricht und sehr flexibel ist. Während sich die Rolle des Komplementärs in der Regel als die des aktiven mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten und voll haftenden Gesellschafters darstellt, kann man den Kommanditisten als passiven und in seiner Haftung auf das eingesetzte Kapital beschränkten Gesellschafter charakterisieren. Der passive Kommanditist hat die Möglichkeit, über die Gesellschafterversammlung die Grundlagen der Gesellschaft mitzubestimmen ohne ein nicht einschätzbares Haftungsrisiko übernehmen zu müssen. Diese Stellung als Gesellschafter ist ideal für Personen, die nur ein Interesse an einer kapitalmäßigen Beteiligung als Investor, ansonsten aber am täglichen Geschäftsbetrieb kein Interesse haben. Auch für Familiengesellschaften ist die KG häufig eine gute Wahl, weil sie die Beteiligung aller Familienmitglieder am Unternehmen erlaubt, ohne diese in das Tagesgeschäft einbinden zu müssen. Dies trifft insbesondere auf Familienunternehmen ab der zweiten Generation zu, wo häufig „passive“ Erben in der Gesellschaft gehalten werden müssen.

Besonders interessant ist die KG als Basis für eine Kombination mit einer juristischen Person (z.B. einer GmbH oder Ltd.). Wird beispielsweise eine GmbH als einzige Komplementärin an einer KG beteiligt, führt die Haftungsbeschränkung der GmbH dazu, dass der Komplementär als unbeschränkt haftender Gesellschafter de facto haftungsbeschränkt wird, nämlich auf das Vermögen der GmbH. Außerdem wird es durch die Beteiligung der GmbH möglich, dass die Geschäftsführung in der KG von nicht an der KG beteiligten Personen übernommen wird, da der Geschäftsführer der GmbH, der nicht auch Gesellschafter der GmbH sein muss, gleichzeitig als Geschäftsführung der KG fungiert.

Allerdings sind die administrativen Kosten höher, denn für beide Gesellschaften muss eine Buchhaltung geführt und ein Jahresabschluss erstellt werden.

7. Checklisten

Nachfolgend finden Sie unsere Checklisten zu den einzelnen Rechtsformen mit den wichtigsten Informationen im Überblick.

7.1 Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Checkliste GmbH	
Formpflicht	Ja
Gründungskosten	<p>Die Gründung einer GmbH erfolgt sehr formalistisch, so dass eine Vielzahl von Kosten für Einzelposten anfallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beurkundung des Gesellschaftsvertrages: 168 € • Beurkundung der Geschäftsführerbestellung: 168 € • Entwurfsanfertigung und Beglaubigung der Anmeldung zum Handelsregister: ca. 42 € • Eintrag ins Handelsregister: ca. 100 € • Veröffentlichung in Bekanntmachungsblättern: jeweils ca. 100 € • Auslagen: ca. 35 € <p>(alle Beträge zzgl. 19 % Umsatzsteuer)</p> <ul style="list-style-type: none"> • hinzu kommen noch Kosten für etwaigen anwaltlichen Rat, Erstellung des Gesellschaftervertrages, Unterstützung des Notars
Rechts- und Parteifähigkeit	Ja
Mindestanzahl Gesellschafter	ein Gesellschafter
Mindesteinlage	<ul style="list-style-type: none"> • Stammkapital: 25.000 € • Stammeinlage: 100 €
Art der Einlage	Geld oder Sachen

Checkliste GmbH	
Handelsregistereintragung erforderlich	Ja
IHK Pflichtmitgliedschaft	Ja
Buchführungs- und Bilanzierungspflicht	Ja
Gesellschaftszweck	Jeder erlaubte Zweck
Gesellschafterhaftung	Nein, grundsätzlich haftet die GmbH, sobald sie in das Handelsregister eingetragen ist
Gesellschafterbeschlüsse	einfache Mehrheit ausreichend, wenn nichts anderes im Gesellschaftsvertrag oder im Gesetz geregelt ist
Stimmgewichtung	nach der Nominalgröße der Gesellschafteranteile
Geschäftsführung und Vertretung	Gesamtgeschäftsführung/-vertretung durch die Geschäftsführer, wenn nichts anderes (z.B. Einzelgeschäftsführung) im Gesellschaftsvertrag geregelt ist
Gewinnbeteiligung	Höhe der Ausschüttung des Gewinnes hängt von dem Beschluss der Gesellschafterversammlung ab
Änderungen im Gesellschafterbestand	Fortsetzung der Gesellschaft unter den Mitgesellschaftern, wenn nichts anderes im Gesellschaftsvertrag geregelt ist
Tod eines Gesellschafters	Fortsetzung der Gesellschaft mit den Erben, wenn nichts anderes im Gesellschaftsvertrag geregelt ist
Gewerbesteuerpflicht	Ja, wenn Teilnahme am Wirtschaftsleben

Checkliste GmbH	
Körperschaftsteuerpflicht	Ja
Vorteile	<ul style="list-style-type: none"> • GmbH kann jede Art von Gewerbe betreiben • GmbH ist eigenständige Trägerin von Rechten und Pflichten, so dass Gesellschafter nicht persönlich haften • Wechsel des Gesellschafterbestandes unerheblich für Bestand der GmbH
Nachteile	<ul style="list-style-type: none"> • Aufbringen des Stammkapitals • Gründung und andere Organisationsakte sind sehr formalistisch durch vielfache Pflicht der notariellen Beurkundung • Aufgrund der Haftungsbeschränkung geringe Kreditwürdigkeit

7.2 Aktiengesellschaft (AG)

Checkliste AG	
Formpflicht	Ja
Gründungskosten	<p>Die Gründung einer AG erfolgt sehr formalistisch, und die Gründungskosten hängen konkret von der Höhe des Grundkapitals ab. Bei einem Grundkapital von 50.000 Euro betragen diese ca. 1.200 €</p> <p>Notargebühren: Beurkundung der Satzung: 264 € Bestellung des Aufsichtsrats: 168 € Bestellung des Vorstands durch den Aufsichtsrat: 168 € € Gründungsprüfung durch Notar: 42 € Entwurf der Gründungsprüfungsberichte für Vorstand und Aufsichtsrat: 84 € Handelsregisteranmeldung: 42 € zzgl. Auslagen und Umsatzsteuer: 19%</p>

Checkliste AG	
	<p>Daneben fallen an: Gebühr für die Eintragung ins Handelsregister: 240 € Pauschalbetrag für die Veröffentlichung der Eintragung im Elektronischen Bundesanzeiger: 1,00 €</p> <p>Weitere Kosten fallen an für die Inanspruchnahme von anwaltlichem Rat, die Unterstützung des Notars bei bestimmten Formulierungen oder für die Erstellung einer Satzung.</p>
Rechts- und Parteifähigkeit	Ja
Mindestanzahl Gesellschafter	ein Gesellschafter
Mindesteinlage	Grundkapital: 50.000 €
Art der Einlage	Geld oder Sachen
Handelsregistereintragung erforderlich	Ja
IHK Pflichtmitgliedschaft	Ja
Buchführungs- und Bilanzierungspflicht	Ja
Gesellschaftszweck	Jeder erlaubte Zweck
Gesellschafterhaftung	Nein, grundsätzlich haftet die AG, sobald sie in das Handelsregister eingetragen ist
Gesellschafterbeschlüsse	einfache Mehrheit ausreichend, wenn nichts anderes im Gesellschaftsvertrag oder im Gesetz geregelt ist

Checkliste AG	
Stimmgewichtung	<ul style="list-style-type: none"> • Jede Stammaktie gewährt genau ein Stimmrecht. • Bei Vorzugsaktien kann das Stimmrecht ausgeschlossen werden.
Geschäftsführung und Vertretung	Gesamtgeschäftsführung/-vertretung durch die Vorstandsmitglieder, wenn nichts anderes in der Satzung geregelt ist
Gewinnbeteiligung	Höhe der Ausschüttung des Gewinnes hängt von dem Beschluss der Hauptversammlung ab
Änderungen im Gesellschafterbestand	Kauf und Verkauf von Aktien ist – insbesondere bei Handel über die Börse – tägliches Geschäft und berührt die AG in keiner Weise
Tod eines Aktionärs	Der jeweilige Aktienbestand des Erblassers geht auf seine Erben über.
Gewerbesteuerpflicht	Ja, wenn Teilnahme am Wirtschaftsleben
Körperschaftsteuerpflicht	Ja
Vorteile	<ul style="list-style-type: none"> • AG kann jede Art von Gewerbe betreiben • AG ist eigenständige Trägerin von Rechten und Pflichten, so dass Gesellschafter nicht persönlich haften • Wechsel des Aktionärbestandes unerheblich für Bestand der AG • Große Summen an Kapital können durch viele kleine Anleger aufgebracht werden.
Nachteile	<ul style="list-style-type: none"> • Aufbringen des Grundkapitals • Gründung und andere Organisationsakte sind sehr formalistisch durch vielfache Pflicht der notariellen Beurkundung • Aktienrechtliche Satzungsstrenge steht einer individuellen Satzungsgestaltung der Gründer entgegen.

Checkliste AG	
	<ul style="list-style-type: none"> • Aufgrund der Haftungsbeschränkung geringe Kreditwürdigkeit

7.3 Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Checkliste GbR	
Formpflicht	Nein, soweit im Gesellschaftsvertrag (GV) nichts anderes bestimmt
Rechts- und Parteifähigkeit	Ja
Mindestanzahl Gesellschafter	Zwei
Mindesteinlage	Nicht erforderlich, soweit im GV nichts anderes bestimmt
Art der Einlage	Geld/Sachen/Dienste
Pflicht zur Eintragung ins Handelsregister	Nein
IHK-Pflichtmitgliedschaft	Nein
Gesellschaftszweck	Jeder erlaubte Zweck, allerdings kein Handelsgewerbe, dann OHG
Haftung der Gesellschaft	Unbegrenzt
Haftung der Gesellschafter	Unbegrenzt, soweit die Gesellschaft für die Haftung ausfällt
Gesellschafterbeschlüsse	Einstimmig, soweit im GV nichts anderes bestimmt
Stimmgewichtung	Nach Köpfen, soweit im GV nichts anderes bestimmt
Geschäftsführung	Alle Gesellschafter gemeinsam, soweit im GV nichts anderes bestimmt
Vertretung der Gesellschaft nach außen	Alle Gesellschafter gemeinsam, soweit im GV nichts anderes bestimmt

Checkliste GbR	
Gewinn- und Verlustbeteiligung	Nach Köpfen, soweit im GV nichts anderes bestimmt
Änderung im Bestand der Gesellschafter (Kündigung, Tod, Insolvenz)	Auflösung der Gesellschaft, soweit im GV nichts anderes bestimmt
Gewerbesteuerpflicht	Von der ausgeübten Tätigkeit abhängig
Vorteile	<ul style="list-style-type: none"> - Gründung formfrei - Geringe Gründungskosten - Hohe gesellschaftsvertragliche Flexibilität - Keine Eintragung ins Handelsregister erforderlich - Kein Handelsgewerbe erforderlich
Nachteile	<ul style="list-style-type: none"> - Unbeschränkte persönliche Haftung der Gesellschafter - Geschäftsführung nur durch Gesellschafter möglich

7.4 Offene Handelsgesellschaft (OHG)

Checkliste OHG	
Formpflicht	Nein
Gründungskosten	Gering
Rechts- und Parteifähigkeit	Ja
Mindestanzahl Gesellschafter	2
Mindesteinlage	Keine Mindesteinlage, wenn nicht im Gesellschaftsvertrag (GV) anders geregelt
Art der Einlage	Geld/Sachen/Dienstleistungen
Handelsregistereintragung erforderlich	Ja

Checkliste OHG	
IHK Pflichtmitgliedschaft	Ja
Gesellschaftszweck	Betrieb eines Handelsgewerbes (Kaufmannseigenschaft)
Gesellschafterhaftung	Unbeschränkt persönlich
Gesellschafterbeschlüsse	Einstimmig, wenn nicht im GV anders geregelt.
Stimmgewichtung	Nach Köpfen, wenn nicht im GV anders geregelt
Geschäftsführung und Vertretung	Einzelgeschäftsführung/-vertretung, wenn nicht im GV anders geregelt
Gewinn/Verlustbeteiligung	Vorzugsgewinn von 4 %: nach Kapitalanteil Mehrgewinn: nach Köpfen
Änderungen im Gesellschafterbestand	Fortsetzung der Gesellschaft unter den Mitgesellschaftern, wenn nicht im GV anders geregelt
Tod eines Gesellschafters	Ausscheiden des Verstorbenen aus der OHG <i>unter Abfindung der Erben</i> , wenn nicht im GV anders geregelt
Gewerbesteuerpflicht	Ja
Vorteile	<ul style="list-style-type: none"> - Hohe Kreditwürdigkeit - Hohe gesellschaftsvertragliche Flexibilität - Gründung formfrei - Geringe Gründungskosten
Nachteile	<ul style="list-style-type: none"> - Unbeschränkte persönliche Haftung der Gesellschafter - Geschäftsführung nur durch Gesellschafter möglich

7.5 Kommanditgesellschaft (KG)

Checkliste KG	
Formpflicht	Nein
Gründungskosten	Gering

Checkliste KG	
Rechts- und Parteifähigkeit	Ja
Mindestanzahl Gesellschafter	1 Komplementär, 1 Kommanditist
Mindesteinlage	Keine Mindesteinlage, wenn nicht im Gesellschaftsvertrag (GV) anders geregelt
Art der Einlage	Geld/Sachen/Dienstleistungen
Handelsregistereintragung erforderlich	Ja
IHK Pflichtmitgliedschaft	Ja
Gesellschaftszweck	Betrieb eines Handelsgewerbes (Kaufmannseigenschaft)
Gesellschafterhaftung	Komplementär: unbeschränkt persönlich Kommanditist: auf Einlage beschränkt
Gesellschafterbeschlüsse	Einstimmig, wenn nicht im GV anders geregelt.
Stimmgewichtung	Nach Köpfen, wenn nicht im GV anders geregelt
Geschäftsführung und Vertretung	Einzelgeschäftsführung/-vertretung der Komplementäre, wenn nicht im GV anders geregelt
Gewinn/Verlustbeteiligung	Vorzugsgewinn von 4 %: nach Kapitalanteil Mehrgewinn: Verteilung nach angemessenem Verhältnis
Änderungen im Gesellschafterbestand	Fortsetzung der Gesellschaft unter den Mitgesellschaftern, wenn nicht im GV anders geregelt
Tod eines Gesellschafters	Fortsetzung der Gesellschaft mit den Erben, wenn nicht im GV anders geregelt
Gewerbesteuerpflicht	Ja
Körperschaftsteuerpflicht	Nein
Vorteile	<ul style="list-style-type: none"> • hohe Kreditwürdigkeit • breite Kapitalbasis durch Kommanditisten möglich • hohe Flexibilität der Beteiligung, daher häufig für Familienunternehmen geeignet

Checkliste KG	
	<ul style="list-style-type: none"> • Gründung formfrei • Geringe Gründungskosten
Nachteile	<ul style="list-style-type: none"> • Unbeschränkte Haftung der Komplementäre • Wegen Einzelvertretungsbefugnis starkes Vertrauen in die Komplementäre erforderlich • Kommanditist kann trotz Haftungsbeschränkung wesentlichen Einfluss gewinnen

7.6 GmbH & Co. KG

Checkliste GmbH & Co. KG	
Formpflicht	Für KG: Nein Für GmbH: Ja
Gründungskosten	Erheblich, vor allem aufgrund der Formerfordernisse der GmbH
Rechts- und Parteifähigkeit	Ja
Mindestanzahl Gesellschafter	KG: 1 Komplementär, 1 Kommanditist GmbH: 1 Gesellschafter
Mindesteinlage	KG: Keine Mindesteinlage, wenn nicht im Gesellschaftsvertrag (GV) anders geregelt GmbH: 25.000 €
Handelsregistereintragung erforderlich	Ja
IHK Pflichtmitgliedschaft	Ja
Gesellschaftszweck	Betrieb eines Handelsgewerbes (Kaufmannseigenschaft)
Gesellschafterhaftung	Komplementär: faktisch beschränkt auf das Vermögen der GmbH Kommanditist: auf Einlage beschränkt
Gesellschafterbeschlüsse	KG: Einstimmig, wenn nicht im GV anders geregelt. GmbH: einfache Mehrheit, wenn nicht im GV anders geregelt

Checkliste GmbH & Co. KG	
Stimmgewichtung	KG: Nach Köpfen, wenn nicht im GV anders geregelt GmbH: Nach Beteiligungsquote, wenn nicht im GV anders geregelt
Geschäftsführung und Vertretung	Einzelgeschäftsführung/-vertretung der Komplementäre, wenn nicht im GV anders geregelt, d.h. Geschäftsführer der Komplementär-GmbH
Gewinn/Verlustbeteiligung	Wenn nicht im GV anders geregelt: <ul style="list-style-type: none"> • KG: Vorzugsgewinn von 4 %: nach Kapitalanteil • Mehrgewinn: Verteilung nach angemessenem Verhältnis • GmbH: nach Beteiligungsquote
Änderungen im Gesellschafterbestand	Fortsetzung der Gesellschaft unter den Mitgesellschaftern, wenn nicht im GV anders geregelt
Tod eines Gesellschafters	KG: Fortsetzung der Gesellschaft mit den Erben, wenn nicht im GV anders geregelt GmbH: Fortsetzung der Gesellschaft mit der Erbengemeinschaft, wenn nicht im GV anders geregelt
Gewerbesteuerpflicht	Ja
Vorteile	<ul style="list-style-type: none"> • Faktische Begrenzung der Haftung des Komplementärs durch die Rechtsform der GmbH • Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft durch eine fremde Person möglich
Nachteile	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtlich komplizierte Konstruktion • Kosten und Formalitäten für die Errichtung der Komplementär-GmbH • Zwei Buchführungen/Jahresabschlüsse erforderlich • Negatives Image durch hohe Insolvenzanfälligkeit



2010 Karsten+Schubert Rechtsanwälte



info@karstenundschubert.de
www.karstenundschubert.de



fon: +49 (0)30 69517378
fax: +49 (0)30 69517379



Schlesische Str. 26
D-10997 Berlin